

Bescheid

**über die Ergänzung
der allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung vom**

12. Juni 2003

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt**

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 7. Dezember 2009 Geschäftszeichen: III 21-1.19.15-58/09

Zulassungsnummer:

Z-19.15-1042

Geltungsdauer bis:

28. Februar 2011

Antragsteller:

FST Feuer-Schutz-Technik R + D GmbH
Am Bauhof 20A, 64807 Dieburg

Zulassungsgegenstand:

**Kabelabschottung "FST-Kabelbox"
der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9**



Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.15-1042 vom 12. Juni 2003, verlängert durch Bescheid vom 6. Februar 2006. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt.

Abschnitt 2.2.1.1, Absatz 4, erhält folgende Form:

Wahlweise dürfen auch runde Stahlblechgehäuse mit einem lichten Durchmesser von 80 mm bzw. 100 mm sowie sechseckige Stahlblechgehäuse der Größen 80 mm, 100 mm bzw. 110 mm ausgebildet werden (s. Anlagen 6 und E1).

Abschnitt 2.2.1.3 erhält folgende Form:

Herstellung der Brandschutzpackungen

Die Brandschutzpackungen müssen aus den Baustoffen nach Abschnitt 2.1.2 hergestellt werden. Sie müssen jeweils aus einem allseits dicht verschlossenen Gehäuse aus 1,5 mm dickem Polystyrol bestehen, das ca. 13 mm bis 18 mm hoch und vollständig mit dem dämmschichtbildenden Baustoff ausgefüllt sein muss. Die Höhe der Brandschutzpackungen für die Kabelabschottungen darf so variiert werden, dass der verbleibende freie Kastenquerschnitt jeweils < 60 % beträgt.

Für runde Kabelabschottungen sind entsprechend mit Polystyrol umkleidete halbschalenförmige Brandschutzpackungen herzustellen, die 11 mm bzw. 13 mm dick sein müssen.

Für sechseckige Kabelabschottungen sind entsprechend mit Polystyrol umkleideten Brandschutzpackungen gemäß Anlage E1 herzustellen, die 18 mm dick sein müssen.

Abschnitt 3.1.3 wird in folgender Form eingefügt:

Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss mindestens 20 cm betragen. Der Abstand zwischen benachbarten Bauteilöffnungen für Kabelabschottungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung darf bis auf 10 cm reduziert werden, sofern diese nicht größer als 20 cm x 20 cm sind. Bei Gruppenanordnung von rechteckigen Stahlblechgehäusen gilt darüber hinaus Abschnitt 3.3.

Die Überschrift von Abschnitt 3.3 erhält folgende Form:

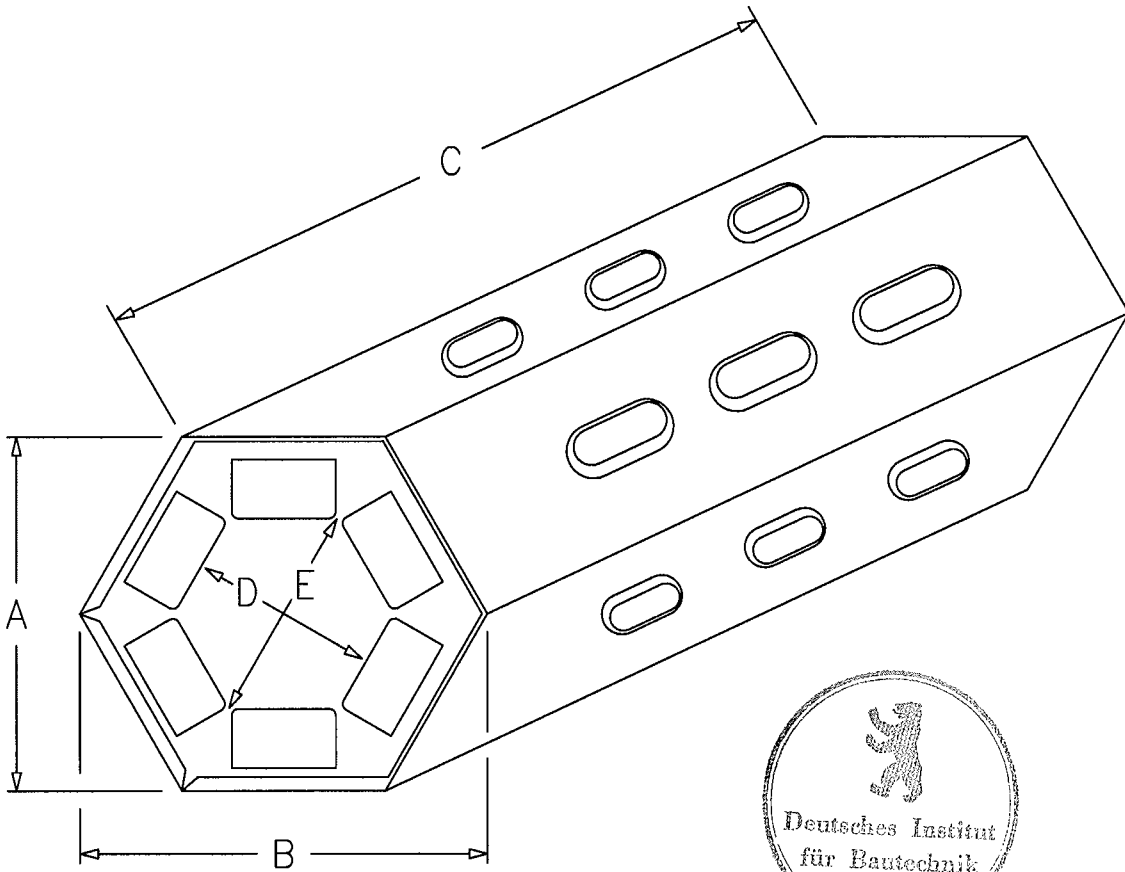
3.3 Gruppenanordnung rechteckiger Stahlblechgehäuse

Abschnitt 4.1.2 erhält folgende Form:

Die rechteckigen Stahlblechgehäuse dürfen auch in Gruppen angeordnet werden (s. Anlagen 2 und 3).

Valerius





	A	B	C	D	E
R 080	80	94	270	40	45
R 100	100	118	270	60	70
R 110	110	128	270	70	80

Kabelabschottung "FST-Kabelbox"
 der Feuerwiderstandsklasse S90 nach DIN 4102-9
 – Bauform 6-eckig –

Anlage 1 E 1
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.15-1042
 vom 07.12.2009